

beruht und diese Erfolgsprognose wiederum auf einer fehlerhaften Auslegung von Art. 5 I, 9 I GG beruht. Das ablehnende Entscheidungsergebnis beruht dann auf der fehlerhaften Interpretation von Art. 5 I, 9 I GG. Daß dem im vorliegenden Fall so ist, wird unten im Abschnitt E. I. (s. S. 106 ff.) und VI. (s. S. 152 ff.) zur Begründetheit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde dargelegt. – Das, was hier tatsächlich der Fall ist, impliziert dessen „Möglichkeit“: *Nur das, was (mindestens) möglich ist, kann Realität sein.*

y) Möglichkeit der Verletzung von Art. 5 I GG durch ein Vereinsverbot

Schließlich mag sich – wenn auch nur im Rahmen der Beurteilung der Erfolgsaussichten der vor dem BVerwG beabsichtigten Klage – die Frage stellen, ob denn ein Vereinsverbot Art. 5 I GG verletzt werden kann.

αα) Variante 1: Das Verbotsobjekt ist ein Personenkreis

Diese Frage mag mit dem BVerwG⁴⁰ verneint werden, *wenn* denn tatsächlich ein Verein – oder zumindest ein nicht-vereinsförmig organisierter Personenkreis (unter fälschlicher Berufung auf Art. 9 II GG) – verboten wurde. Auch *nur diese* Konstellation betrifft die Entscheidung BVerfG [openJur 2018, 21](#) (HNG u.a.), wo es bei Tz. 104 heißt:

„Soweit der Beschwerdeführer zu II) geltend macht, das Vereinsverbot verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 GG, weil seine Meinungs- und Presse-

40 S. z.B.

- im angegriffenen Beschluß S. 3, Tz. 2: „Allein die durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützte kollektive Vereinigungsfreiheit ist durch die Verbotsverfügung betroffen, nicht aber die individuelle Vereinigungsfreiheit der Mitglieder.“ und schon zuvor
- BVerwG [openJur 2011, 90792](#), Tz. 18: „Sofern das Vereinsverbot Rechte verletzt, können dies nur Rechte der verbotenen organisierten Personengesamtheit sein. [...] Nur ausnahmsweise und kumulativ zu dem Anfechtungsrecht der ‚Vereinigung‘ können auch einzelne Personen, zu deren Händen eine Verbotsverfügung ergangen ist, nach § 42 Abs. 2 VwGO zur Anfechtung dieser Verfügung befugt sein, wenn sie geltend machen, die Existenz eines Vereins sei von vornherein ausgeschlossen und die Verfügung betreffe sie daher in ihrer persönlichen Rechtsstellung“;
- in letzterem Fall sei dann allerdings – sofern tatsächlich *keine* vereinsförmige Organisation vorliegt – nicht Art. 9 I GG, sondern Art. 2 I GG das verletzte Grundrecht (Tz. 21). **Diese Einsicht weist die Lösung für den – hier vorliegenden – Fall, daß gar kein Verein (nicht einmal ein Personenkreis), sondern ein Medium sowie – der Allgemeinheit – die Verwendung einer URL und eines Mediums-Logos verboten wurde: Das Grundrecht, dessen Verletzung dann geltend gemacht werden kann, ist weder Art. 9 I GG noch Art. 2 I GG, sondern die dann einschlägige *lex specialis* ist Art. 5 I, II GG.**

freiheit beschnitten werde, ist dies im Rahmen des Schutzes der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG zu beachten. **Das Grundrecht, an dem sich ein Vereinigungsverbot messen lassen muss, ist in erster Linie die Vereinigungsfreiheit;** sie steht hier im Vordergrund.“ (Hv. hinzugefügt)

Dortiger „Beschwerdeführer zu II)“ war die HNG – unstrittig eine Vereinigung i.S.d. Art. 9 II GG, sogar ein eingetragener Verein i.S.d. bürgerlichen Rechts. Das Verbotsobjekt hatte also gegen sein eigenes Verbot und die dieses bestätigende BVerwG-Entscheidung Verfassungsbeschwerde erhoben.

Daß sich eine *solche* Vereinigung nicht gegen Art. 9 II GG auf Art. 5 I GG berufen kann, liegt auf der Hand:

- Art. 9 II 2. und 3. Alt. GG statuieren gerade Vereinigungsverbote *wegen* bestimmter von manchen Vereinigungen vertretener Meinungen und sind insofern *lex specialis* gegenüber Art. 5 I, II GG.
- Nicht grundlegend anders – aber etwas komplizierter – verhält es sich im Falle von Art. 9 II 1. Alt. GG:
 - ++ Nehmen wir zunächst an, die Strafgesetzwiderläufigkeit macht sich *nicht* an Äußerungsdelikten fest: Dann wird der Verein nicht wegen seiner Meinungsäußerungen verboten, und auch Meinungsäußerungen werden dem Verein *nur insofern* verboten, als ihm *jede* Betätigung verboten ist – auch insofern ist Art. 9 II GG *lex specialis* gegenüber Art. 5 I, II GG. Die – nach erfolgreicher Auflösung: ehemaligen – Vereinsmitglieder dürfen weiterhin ihre (legalen) Meinung äußern; sie dürfen sie sogar *gemeinsam* äußern, solange sie dabei nicht den verbotenen Verein (oder eine ebenfalls verbotene Ersatzorganisation) fortführen.
 - ++ Nehmen wir als Zweites den Fall, daß sich die angebliche Strafgesetzwiderläufigkeit an Äußerungsdelikten festmacht. Dann muß zwar – bei (verfassungs)gerichtlicher Überprüfung

des Vereinsverbotes – (jedenfalls *soweit gerügt*) inzident die Verfassungsmäßigkeit der strafrechtlichen Äußerungsdelikts-Tatbestände geprüft werden; aber ansonsten verhält sich auch dieser Fall nicht anders als der zuvor behandelte –

- mit zwei Ausnahmen – in Bezug auf *beide* ‚Fälle‘ (Konstellationen), auf die unten (S. 42) noch zurückzukommen sein wird.

ββ) Variante 2 – der hiesige Fall: Das Verbotsobjekt ist gar kein Personenkreis, sondern ein Medium, das unter dem Deckmantel eines „Verbandsverbotes“ – also formen-mißbräuchlich – verboten wird

Kommen wir nun zum hiesigen Fall: Hier ist gerade streitig, ob überhaupt ein Verein – ja, überhaupt ein Personenkreis – verboten wurde. Nach Überzeugung d. Bf.In wurde *kein Verein*, sondern ein Medium und *der Allgemeinheit* die Verwendung einer URL und eines Mediums-Logos (s. Nr. 4 der Verbots-Vfg. als Anlage **Bf. 1** anbei) verboten.

- Ob diese Auffassung d. Bf.In zutreffend ist oder
- ob die Auffassung der künftigen Beklagten zutreffend ist, daß gar kein Medium verboten worden sei und – so wohl der VGH Mannheim – auch das URL-Verwendungs-Verbot nur an den Verein gerichtet sei⁴¹,

wird im verwaltungsgerichtlichen Hauptsache-Verfahren zu klären sein und darf nicht im PKH-Verfahren ‚durchentschieden‘ werden⁴². (Diese Frage wurde auch noch nicht durch den VGH Mannheim geklärt, denn dieser hat nur im Rahmen eines vereinsrechtli-

41 VGH Mannheim, [Beschl. v. 19.06.2018 zum Az. 1 S 2071/17](#), Tz. 10: „Bei dem Verwendungsverbot bezüglich der Internetpräsenz der Vereinigung handelt es sich um eine Nebenverfügung zum Verbot der Vereinigung, um der Verbotsverfügung größtmögliche Wirksamkeit zu verleihen. Dies ändert aber nichts daran, dass sich das Verbot an die Vereinigung richtet, die u.a. den Internetauftritt betreibt.“

42 BVerfG, [Beschl. v. 04.05.2015 zum Az. 1 BvR 2096/13](#), Tz. 14: „Legt ein Fachgericht § 114 Satz 1 ZPO [...] dahin aus, dass schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen im Prozesskostenhilfverfahren ‚durchentschieden‘ werden können, verkennt es damit die Bedeutung der in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG verbürgten Rechtsschutzgleichheit.“ Das Entsprechende gilt für Tatsachenfragen.

chen Ermittlungsverfahren – wo es nicht auf Tatsachen, Beweise oder „Überzeugung“ [§ 108 I 1 VwGO⁴³], sondern bloß auf „hinreichende Anhaltspunkte“ [§ 4 III 2 VereinsG] ankam, entschieden; außerdem ist der VGH auch nur *ein* Obergericht [und nicht das BVerwG oder BVerfG].)

Nehmen wir also – *für den Moment des PKH-Verfahrens* und für den Moment der Verfassungsbeschwerde (gegen das Ergebnis des PKH-Verfahrens) – an, die Überzeugung d. Bf.In,

- es sei ein Medium verboten worden

und

- vor allem, sei der Allgemeinheit das Verwenden (incl. „Bereitstellung und Hosting“ – siehe Nr. 3 der Verbots-Vfg. als Anlage **Bf. 1** anbei) der URL von Artikeln, die d. Bf.In in diesem Medium veröffentlicht hat, verboten worden,

sei zutreffend: Wie ist dann wohl die Frage zu beantworten, ob die Verfügung, gegen die d. Bf.In beabsichtigt, Klage zu erheben, Art. 5 I GG verletzen *kann*? – Die richtige Frage zu stellen, öffnet Augen und Ohren für zutreffend die Antwort: *Ja*, ein Mediums-Logo und URL-Verwendungs-Verbot *kann* Art. 5 I GG verletzen.

Wäre es anders, dürfte das BMI *beliebige* Objekte unter dem Deckmantel bzw. der Überschrift „Vereinsverbot“ verbieten – und es bestünde nicht einmal Rechtsschutz dagegen... – Auch die künftige Beklagte wird nicht bestreiten, daß dies nicht im Grundgesetz steht: weder in Art. 9 II GG noch in Art. 19 IV GG noch sonst irgendwo im GG.

43 „Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.“

yy) Ausnahmen in Bezug auf Variante 1

Hier nun zu den beiden *Ausnahmen*, deren Erläuterung oben (S. 40) angekündigt wurde:

aaa) Zwei Thesen

D. Bf.In hatte oben folgende zwei Thesen aufgestellt:

These 1:

Wenn tatsächlich ein Verein – oder zumindest ein nicht-vereinsförmig organisierter Personenkreis (unter fälschlicher Berufung auf Art. 9 II GG) – verboten wurde, dann spiele Art. 5 I, II GG – im Grundsatz – *keine Rolle*: Vielmehr sei Art. 9 II GG im Falle eines Verbotes einer tatsächlichen Vereinigung einschlägig; Art. 2 I GG im Fall eines nicht-vereinsförmig organisierten Personenkreises. Insoweit hat d. Bf.In auch *keine* Einwände gegen den angegriffenen Beschluß des BVerwG und die ältere Rechtsprechung desselben Gerichts.

These 2:

Anders verhalte es sich, wenn gar kein Personenkreis, sondern ein Medium, eine Versammlung oder – als bloßes Beispiel um der Deutlichkeit willen – ein Individuum verboten und aufgelöst wird (im Falle des Individuums: dem Individuum seine Existenz verboten, und es getötet wird). Dann sind – (nicht zusätzlich *zu*, sondern) **statt** Art. 9 II GG – Art. 5 I, II GG (im Falle des Mediums), Art. 8 I, II GG (in Bezug auf die Versammlung) und Art. 2 II 1 1. Alt., 102 GG (in Bezug auf das Individuum) einschlägig:

So wie staatliche Tötungen von Menschen dem Regime der Art. 2 II 1 1. Alt., 102 GG (und nicht dem Regime des Art. 9 II GG) unterliegen, so unterliegen staatliche Medienverbote (-,tötungen') dem Regime des Art. 5 I, II GG (und nicht dem Regime des Art. 9 II GG).

ββ) Zwei Ausnahmen in Bezug auf These 1

Nun zu den beiden *Ausnahmen*, die in Bezug auf These 1 zu machen sind – die beiden Ausnahmen wären für den vorliegenden Fall nicht nur *theoretisch* (um der Klarheit der Argumentation halber), sondern auch *praktisch* relevant, wenn das BMI nicht das Medium *linksunten*, sondern den Personenkreis „IMC linksunten“ verboten hätte.

Prämisse

in Bezug auf *beide* Ausnahmen: Es wurde tatsächlich ein Personenkreis verboten; dieser Personenkreis war Mediums-Herausgeber.

Ausnahme 1:

Prämisse: Der Personenkreis ist ein Verein. In dem Medium (oder den Medien) des Vereins publizierten auch Nicht-Vereins-Mitglieder. Diese Nicht-Vereins-Mitglieder sind von dem Vereinsverbot *insofern* mitbetroffen, als vielleicht die noch nicht vertriebenen Publikationen beschlagnahmt werden und/oder die Medien, in denen diese AutorInnen weiterhin schreiben wollen, – mangels HerausgeberInnen – nicht mehr erscheinen können.

In diesem Fall können sich zwar der Verein und dessen Mitglieder *nicht* auf Art. 5 I, II GG berufen (Art. 9 II GG ist vielmehr *lex specialis*), die Nicht-Vereinsmitglieder, die in den Vereinsmedien publizierten, können sich aber sehr wohl auf ihre Rechte aus Art. 5 I, II GG berufen – ob erfolgreich ist eine andere Frage:

- Vermutlich läßt sich in einem solchen Fall *nicht* vertreten, daß ein solches Vereinsverbot allein schon deshalb verfassungswidrig wäre, weil es – verfassungswidrig – kollateral in die Rechte der Nicht-Vereinsmitglieder eingreift.

Was diesen Kollateralschaden, den das Vereinsverbot an den Rechten der Nicht-Vereinsmitglieder aus Art. 5 I 1, 2 GG anrichtet, anbelangt, ist Art. 9 II GG auch in Bezug auf die Nicht-Vereins-Mitglieder *lex specialis* (oder eine verfassungsimmanent Schranke von Art. 5 I 1, 2 GG).⁴⁴

Was den Nicht-Vereins-Mitgliedern aber – zum Schutz ihrer Rechte aus Art. 5 I 1, 2 GG – wegen Art. 19 IV GG zustehen muß ist, *im Rahmen* der Geltendmachung *ihrer* Rechte aus Art. 5 I 1, 2 GG eine Prüfung des Vereinsverbotes am Maßstab von Art. 9 II GG zu erreichen – also eine inzidente Prüfung.

Das heißt: Selbst falls der Verein und dessen Mitglieder aus irgendeinem Grund das Vereinsverbot hinnehmen, müßte es den vereins-externen AutorInnen der Vereinsmedien möglich sein, eine inzidente Überprüfung des Vereinsverbotes zu erreichen.

Das heißt für den vorliegenden Fall: *Selbst wenn* das BMI *nicht* das Medium linksunten.indymedia verboten hätte (Konjunktiv!), *sondern* dessen HerausgeberInnen-Kreis, wäre d. Bf.In klagebefugt.

Ausnahme 2:

Prämisse: Der verbotene Personenkreis ist *ausschließlich* publizistisch tätig. Er tritt nicht gemeinsam bzw. nicht mit ‚Vereinsnamen‘ bei Demonstrationen auf, führt auch (fast) keine Saal-Veranstaltungen für Nicht-‚Vereins‘-Mitglieder durch (wenn dann zur gezielten Gewinnung neuer Mitglieder); er hat nur wenige Mitglieder, die sich um die ‚Vereins‘publizistik kümmern; aber er hat keine Mitglieder, die sich um *andere* ‚Vereins‘aktivitäten kümmern (denn es *gibt* solche

⁴⁴ Allein wäre zu erörtern, ob die beschlagnahmten Vereins-Publikationen ‚aufzutrennen‘ und die Beiträge von Nicht-Vereins-Mitgliedern freizugeben wären.

anderen Vereinsaktivitäten *nicht*); er hat keine Vereinsbüros, um breite Bevölkerungskreise anzusprechen; er hat auch keine passiven Mitglieder.

Bei einem solchen Personenkreis müsste überlegt werden, ob er – *unabhängig* von einer etwaigen Nicht-Erfüllung der Vereinskriterien des § 2 I VereinsG⁴⁵ – aus dem Vereinigungs-Begriff des Art. 9 II GG herausfällt, weil er *nicht* die von Art. 9 II GG vorausgesetzte – und allein ein Vereinsverbot rechtfertigende – Gefährlichkeit („Der Vereinsvorstand ruft – die Massen folgen.“) hat.

M.a.W.: Es müsste überlegt werden, die – rein publizistische – Tätigkeit eines solchen Personenkreises allein im Rahmen von Art. 5 I, II GG zu regulieren, aber nicht die ‚Gruppen-Haftigkeit‘ dieses Personenkreises dem Regime des Art. 9 II GG zu unterwerfen.

Vgl. im Zusammenhang mit Art. 9 II GG zum Kriterium der Gefährlichkeit: Schnorr, *Öffentliches Vereinsrecht*, 1965, § 2 VereinsG, RN 8⁴⁶; Scholz, in: Maunz / Dürig, *Grundgesetz*, Lfg. 81, Sept. 2017, [Art. 9, RN 59](#) und dazu den Antrag d. Bf.In vom 09.08.2019 an das BMI, S. 55 f. und insb. folgende Stelle auf S. 77 oben:

„Ob dies [Art. 5 I, II GG als Schranken-Schranke von Art. 9 II GG zu verstehen] [...] zutreffend ist, wenn der vermeintliche Verein, der verboten werden soll [...] ein Meinungen äußernder und Medien herausgebender Verein ist, sei an dieser Stelle ausdrücklich offengelassen [...]. Eine tragfähige Lösung könnte eventuell sein, Medien-Redaktionen und -HerausgeberInnenkreise,

- die sich auf die rein geistige, publizistische Tätigkeit beschränken und nicht zugleich *als dieser Personenkreis* an Demonstrationen teilnimmt (oder materielle Straftaten [d.h.: *solche*, die *keine* bloßen Äußerungsdelikte sind] begeht);

45 „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

46 „Man würde den Sinn dieses Verbotes der Lächerlichkeit und Schildbürgerei preisgeben, wenn etwa die verfassungsmäßige Ordnung oder der Gedanke der Völkerverständigung vor Zwerggebilden geschützt werden sollte, die ein vernünftig denkender Bürger gar nicht als Verein ansieht.“

- die über Leitlinien für ihre publizistischen Entscheidung[en] hinaus *kein handlungsorientiertes* politisches Programm haben und
- die nur einen (relativ kleinen) Kreis von RedakteurInnen (ModeratorInnen) bzw. HerausgeberInnen umfassen, aber nicht auch eine große, schlagkräftige Vereinigung unter Einfluß ihrer LeserInnenschaft bilden,

von vornherein (d.h. unabhängig von den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG) aus dem Vereinigungs-Begriff des Art. 9 II GG auszunehmen. Denn in diesen Fällen handelt es sich um ein ‚publizistisches Phänomen‘ im Anwendungsbereich des Art. 5 I, II GG und nicht um vereinigungsförmige Gefährlichkeit i.S.d. Art. 9 II GG.“

δ) Möglichkeit, daß ein Verwaltungsakt die Grundrechte von Nicht-AdressatInnen verletzt

Im Zusammenhang mit dem – gleich noch zu erörternden – Kriterium der unmittelbaren, gegenwärtigen und eigenen Betroffenheit ist anerkannt, daß – je nach Umständen – auch Nicht-AdressatInnen eines Verwaltungsaktes (oder einer gerichtlichen Entscheidung) durch diesen Verwaltungsakt (oder diese gerichtliche Entscheidung) verletzt sein können:

„Selbst betroffen ist bei gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen grundsätzlich der Adressat, an den sich die Maßnahme richtet; [...]. Abweichend von den oben genannten Kriterien kann sogar bei Einzelakten ein Nichtadressat ausnahmsweise selbst betroffen sein, wenn die an einen anderen gerichtete Entscheidung auch ihm gegenüber grundrechts-beeinträchtigende Rechtswirkungen entfaltet. Dies kann z.B. bei einer Ehefrau der Fall sein, wenn gegen den Ehemann eine Ausweisungsverfügung oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen ergehen, ohne dass die Ehefrau an dem Verfahren beteiligt und daher von den Entscheidungswirkungen formell erfasst wird.“
(Sachs, *Verfassungsprozessrecht*, 2016⁴, 155 f.; RN 564)

Entsprechend gehen von dem Verbot einer Zeitung „grundrechts-beeinträchtigende Rechtswirkungen“ in Bezug auf deren AutorInnen (Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit) und LeserInnen (Informationsfreiheit) aus, wenn in Folge dieses Verbotes – in einem *offline*-Fall – die noch nicht ausgelieferten Exemplare dieser Zeitung (evtl. nicht nur in der Druckerei, sondern auch in den Zeitungsläden) beschlagnahmt wer-